

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Internationale Musikkonservatorium (IMUK) Graz des Herrn Che-Chu Chen führt Hauptstudiengänge, welche die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Verordnung über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien nach dem Studienförderungsgesetz 1992 erfüllen. Ohne die Aufnahme in diese Verordnung haben die ordentlichen Studierenden der neuen Hauptstudiengänge des genannten Konservatoriums keinen Rechtsanspruch auf Studienförderung.

### **Ziel und Inhalt:**

Gegenständlicher Novellentwurf soll eine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Studienförderung für ordentliche Studierende der Hauptstudiengänge des Internationalen Musikkonservatoriums (IMUK) Graz des Herrn Che-Chu Chen schaffen.

### **Alternativen:**

In Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des Studienförderungsgesetzes 1992 gibt es keine Alternativen.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ein dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht lediglich vernachlässigbare finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Dieses Rechtsetzungsvorhaben wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

#### **Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

#### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf steht zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung bedarf gemäß § 76 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes 1992 des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Studienförderung erhalten ordentliche Studierende an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie Hauptstudiengänge besuchen, die durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Studienförderung für Studierende an Konservatorien zu bestimmen sind. Konservatorien sind im schulrechtlichen Sinn Privatschulen mit einem Organisationsstatut, das von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur bescheidförmig genehmigt wird. Nur diesen kann das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden.

Das Organisationsstatut des Internationalen Musikkonservatoriums (IMUK) Graz des Herrn Che-Chu Chen wurde mit Bescheid vom 13. August 2009 ab dem Schuljahr 2009/10 genehmigt.

Weiters sind in die Verordnung über die Studienförderung nur solche Hauptstudiengänge aufzunehmen, die bei einer Dauer von mindestens acht Semestern in praktisch-künstlerischen Fertigkeiten bis zur höchsten Stufe führen und eine entsprechende theoretische Ausbildung bieten oder zu einer Lehrbefähigung führen; ebenso müssen die Pflichtgegenstände der Hauptstudiengänge ein durchschnittliches Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden je Semester aufweisen. Die Überprüfung des Organisationsstatuts, insbesondere der relevanten Lehrpläne, ergibt, dass die Studiengänge des Internationalen Musikkonservatoriums diese Voraussetzungen erfüllen. Sie sind daher in die Verordnung aufzunehmen, wodurch für ordentliche Studierende des Internationalen Musikkonservatoriums Graz ab dem Studienjahr 2011/12 die notwendige Anspruchsgrundlage für den Bezug von Studienförderung geschaffen wird.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### 1. Mengengerüst:

Durch die Aufnahme des Internationalen Musikkonservatoriums (IMUK) Graz des Herrn Che-Chu Chen in die Verordnung über die Studienförderung vergrößert sich der Kreis der Studierenden, die Studienförderung in Anspruch nehmen können. Gemäß einer Erhebung beim IMUK ist mit maximal 15 Konzertsachstudentinnen und Konzertsachstudenten zu rechnen. Als Näherung für die zu erwartende Zahl der Studierenden mit Studienförderung soll der durchschnittliche Anteil der Studierenden mit Studienförderung an der Gesamtzahl der Studierenden herangezogen werden. Dieser beträgt laut dem letzten Universitätsbericht (2008) rd. 20%. Es ist daher mit einer Zahl von max. 3 Studierenden zu rechnen, die den Anspruch auf Studienförderung erfüllen.

##### 2. Ausgaben:

Die durchschnittliche Beihilfenhöhe liegt bei Universitäten der Künste bei 4 598 EUR pro Jahr (Universitätsbericht 2008). Als Folge der gegenständlichen Novelle errechnen sich damit Mehrausgaben für den Bund von  $3 \times 4\,598 = 13\,794$  EUR. Mit einer nennenswerten Steigerung der Vollzugsausgaben und der übrigen Sachausgaben im Bereich der Studienbeihilfebehörde ist nicht zu rechnen bzw. sind diese vernachlässigbar. Ebenso wenig ergeben sich Auswirkungen auf den Personalplan der Studienbeihilfebehörde.

Die Mehrausgaben können im vorhandenen Budget der UG 30 bedeckt werden (Bundesfinanzgesetz 2011 bzw. BFRG 2011-2014, UT7, Aufwendungen, Gesetzliche Verpflichtungen).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 4):**

Die Aufnahme der neuen Studiengänge in die Verordnung über die Studienförderung an Konservatorien wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt wirksam werden.

#### **Zu Z 2 (Ziffer 13 der Anlage):**

Mit Ziffer 13 des Entwurfes werden die Hauptstudiengänge des Internationalen Musikkonservatoriums Graz aufgenommen.